

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2019

Nr. 2019/915

Einführungsgesetz über die Militärgesetzgebung und die Wehrpflichtersatzabgabe (EG MW) Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2019/288 vom 26. Februar 2019 hat der Regierungsrat den Entwurf zum neuen Gesetz über die Militärgesetzgebung und die Wehrpflichtersatzabgabe (EG MW) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt und beauftragt worden, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 27. Mai 2019. Es haben sich nachstehende Organisationen sowie die nachstehende Privatperson am Vernehmlassungsverfahren beteiligt.

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- Obergericht des Kantons Solothurn (1)
- Steuergericht des Kantons Solothurn (2)
- Grüne Kanton Solothurn (3)
- Kuno Winkelhausen (4)
- SVP Kanton Solothurn (5)
- FDP.Die Liberalen, Kanton Solothurn (6)
- SP, Kanton Solothurn (7)
- CVP, Kanton Solothurn (8)
- Sportschützen Leberberg (9)

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Einleitende Bemerkungen

Grundsätzlich wird das Vorgehen begrüsst, wonach mit dem EG MW eine zeitgemässe Gesetzesdelegation geschaffen wird (2, 3, 5, 6, 7, 8).

Die Überführung der Bestimmungen der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 10. Juni 1997¹⁾ ins EG MW hat in der Vernehmlassung zu keinen Bemerkungen geführt.

Drei Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich gegenüber der Verordnungsdelegation kritisch und regen an, davon abzusehen (5) respektive fragen, wann die Verordnungsinhalte präsentiert werden (4). Ein Vernehmlassungsteilnehmer bringt vor, derzeit bestünden bereits Weisungen, welche den Bau und den Betrieb von Sportschiessanlagen regeln würden. Es mache kaum Sinn, dass zusätzlich weitere kantonale Regeln geschaffen würden. Dies insbesondere, da die geeigneten Fachleute dazu im Kanton Solothurn gänzlich fehlen würden (9).

Ein Vernehmlassungsteilnehmer bedauert, dass mit dem Gesetzesentwurf nicht auch gleichzeitig der Entwurf der Verordnung aufgelegt worden sei. Ohne Kenntnis des Verordnungstextes sei eine umfassende Beurteilung des EG MW erschwert. Es sei wünschenswert, wenn bei zukünftigen Gesetzesänderungen die jeweiligen Verordnungen bereits vorliegen würden (6).

Bezüglich den in Botschaft und Entwurf erwähnten Kosten wird moniert, diese seien möglichst detailliert zu beziffern. Insbesondere wird erwartet, dass die USS-Versicherungen Genossenschaft vertraglich verpflichtet wird, die Kosten zu übernehmen (5). Von einem Vernehmlassungsteilnehmer wird vorgebracht, er bezweifle, dass für die Gemeinden keine Folgen dieser Vorlage zu erwarten seien. Es könne beispielsweise sein, dass Hoch- und Tiefblenden kostenpflichtig eingebaut werden müssten, um die notwendige Sicherheit zu gewährleisten (4).

Ein Vernehmlassungsteilnehmer fordert, die Bevölkerung müsse zwingend ein Rechtsmittel erhalten, damit sie bei der Feststellung eines sicherheitstechnischen Mangels bei einer Schiessanlage auch Handlungsmöglichkeiten habe (9). In ähnlicher Weise äussert sich ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer, indem er vorbringt, es seien beschwerdefähige Betriebsbewilligungen für Schiessanlagen zu erstellen und der Bevölkerung zu "präsentieren" (4).

2.2 Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des EG MW

§ 3 Absatz 2

Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht, die Schiesskreise seien im Rahmen des EG MW vom Kantonsrat festzulegen (5). Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmer regt an, die Schiesskreise Thal/Gäu und Olten/Gösigen seien zusammenzufassen (4).

§ 5

Ein Vernehmlassungsteilnehmer äussert die Erwartung, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht strenger gehandhabt werden als bei Schiessanlagen für das Schiessen ausser Dienst. Zudem wird von dieser Seite auch begrüsst, dass für die Gebührenerhebung die bisherige Praxis, wonach von der Eigentümerschaft aller Schiessanlagen keine Gebühren erhoben werden, fortgeführt wird (5).

Hingegen wird der Verzicht auf eine Gebührenerhebung auch von zwei Vernehmlassungsteilnehmern kritisch hinterfragt. Die Analogie zu den durch den Bund geregelten Anlagen, die dem Schiesswesen ausser Dienst dienen, überzeuge nicht vollständig, da es dabei um die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (Erfüllung der militärischen Schiesspflicht) gehe, die bei reinen Sportschiessanlagen entfalle (3, 7).

Ein Vernehmlassungsteilnehmer wendet ein, der Grundsatz, wonach die Bewilligung generell gebührenfrei erteilt werden solle, vermöge nicht ohne Weiteres einzuleuchten. Im Sinne der

¹⁾ BGS 521.81.

Gleichbehandlung mit anderen Freizeitaktivitäten, welche auch die Erteilung von Bewilligungen erfordern könnten, solle die Erhebung einer Gebühr nicht von vornherein generell ausgeschlossen werden. Die Bewilligungspflicht sei aber sicher richtig (7).

Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmer bringt vor, bei reinen Sportschiessanlagen sei bei der Bewilligung eine Abnahmegebühr zu erheben. Es gebe keinen Grund, Sportschiessanlagen gegenüber anderen bewilligungspflichtigen Anlagen und Tätigkeiten zu bevorzugen. Dies insbesondere, weil die Möglichkeit bestehe, dass gemischte Anlagen weiterhin von der Finanzierung des Bundes für die Abnahme solcher Anlagen profitieren könnten. An der kantonalen Gleichbehandlungspraxis von Gesuchstellern betreffend Kostenbeteiligung bei der Abnahme von Anlagen und bei der Erteilung von Bewilligungen sei festzuhalten (3).

Schliesslich wird von einem Vernehmlassungsteilnehmer gefordert, falls abweichende Regelungen (von den bereits bestehenden Weisungen) getroffen würden, diese zusammen mit ausgewiesenen Fachleuten (Ballistikern) erarbeitet werden müssten (9).

§ 6 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4

Ein Vernehmlassungsteilnehmer regt an, nicht nur Offiziere bzw. Offizierinnen, sondern bei Eignung auch höhere Unteroffiziere bzw. Unteroffizierinnen zur Ernennung zum Kantonalen Schiessanlagenexperten bzw. zur Kantonalen Schiessanlagenexpertin vorzusehen (4). Von einem anderen Vernehmlassungsteilnehmer wird vorgebracht, es sei nicht entscheidend, ob ein Kantonaler Schiessanlagenexperte bzw. eine Kantonale Schiessanlagenexpertin Offizier bzw. Offizierin sei. Entscheidend seien die fachlichen Fähigkeiten. Da auch ballistische Kurven von Geschossen und deren Wirkung beim Einschlag auf verschiedene Materialien beurteilt werden müssten, sei eine naturwissenschaftliche Ausbildung zwingend zu fordern. Geeignete Ausbildungen dazu seien Ingenieursausbildungen auf Stufe FH oder ETHZ/EPFL in den Bereichen Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinenbau oder ähnlichen Studienbereichen (9).

§ 11

Die Zuständigkeit des Steuergerichts wird von zwei Vernehmlassungsteilnehmern ausdrücklich als sachgerecht erachtet (2, 7).

§ 11 und § 12

Zu regeln sei, so ein Vernehmlassungsteilnehmer, das anwendbare Verfahrensrecht. Es erscheine nicht sachgerecht, das Verfahren nach § 11 und § 12 EG MW demjenigen der Steuergesetzgebung zu unterstellen. Auf das Verfahren nach EG MW sei das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾ anzuwenden. Einer Beschwerde an das Kantonale Steuergericht sei grundsätzlich die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Den Rechtssuchenden sei nicht zuzumuten, dass sie trotz eingereichtem Rechtsmittel die Ersatzabgabe bereits bezahlen müssten. Es wird beliebt gemacht, einen neuen § 13 mit folgendem Wortlaut einzufügen: "Auf das Rekurs- und Beschwerdeverfahren nach §§ 11 und 12 ist das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen anwendbar." (Absatz 1). "Dem Rechtsmittel kommt aufschiebende Wirkung zu." (Absatz 2) (6).

§ 12

Von zwei Vernehmlassungsteilnehmern wird angeregt, die Kompetenz der Verwaltung zur Stundung zu erwähnen (1, 7). Dies würde der Anwenderfreundlichkeit dienen und Betroffene müssten so nicht zuerst die eidgenössische Gesetzgebung konsultieren, um sich an die richtige

¹⁾ BGS 124.11.

Instanz zu wenden (1). Es sei schwer verständlich, warum nur der Erlass erwähnt werde und nicht wie in der bisherigen Verordnung auch die Stundung. Das Gesetz solle aus sich heraus verständlich sein. Es wird beantragt, neben dem Erlass auch weiterhin die Stundung zu erwähnen (7).

2.3 Weiteres Vorgehen

Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, die Arbeiten weiterzuführen, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen und Vorschläge. Das Volkswirtschaftsdepartement ist zu beauftragen, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

3. **Beschluss**

- 3.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 3.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 4697)
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Aktuarin Justizkommission
Aktuarin Finanzkommission
Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (9, Versand durch AMB)